



Gemeinde Masein

Schulordnung

2025

Schulordnung der Gemeinde Masein

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (<https://www.gr-lex.gr.ch>) vom 21. März 2012 (Stand 1. August 2025)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 28. November 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde führt selbständig, mit anderen Gemeinden oder im Verband folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre.

Art. 2

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Die Bestimmung des Bedarfs richtet sich nach der Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden.

Art. 5

Zusätzliche
Angebote

¹Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

²Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund zur Verfügung gestellt (oder eingerichtet).

Art. 6

Schulsprache

Die Schulsprache ist Deutsch.

Art. 7	Sonderpädagogik
Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.	
Art. 8	Beurteilung Promotion und Übertritt
Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	
Art. 9	Auswärtige Schüler und Schülerinnen
¹ Auswärtige Schüler und Schülerinnen können aufgenommen werden, wenn dadurch keine neuen zusätzlichen Klassen gebildet werden müssen. Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Aufnahme.	
² Die Höhe der Schulgelder wird in einem Reglement festgelegt und muss mindestens die effektiven Kosten des entsprechenden Unterrichts aufgrund einer Vollkostenrechnung gemäss Jahresrechnung decken.	
II. Die Lehrpersonen	
Art. 10	Anstellungs- verhältnis
¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.	
² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den kommunalen und kantonalen Bestimmungen. Es wird durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	
Art. 11	Weiterbildung
Der Schulrat bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen gemäss den kantonalen Weisungen über die Weiterbildung der Lehrpersonen.	
III. Schulleitung	
Art. 12	Schulleitung
¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.	
² Die Schulleitung ist für die Gesamtleitung der Schule verantwortlich.	

IV. Schulrat

Art. 13

Organisation

¹ Wahl, Amts dauer und Zusammensetzung des Schulrates richten sich nach der Verfassung der Gemeinde Masein. Der Schulrat besteht aus 3 bis 5 Personen. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Die Person mit dieser Funktion führt im Gemeinderat das Schulfach. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14

Beschluss-fähigkeit

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Zirkularbeschlüsse sind möglich; sie werden an der nächsten ordentlichen Sitzung protokolliert.

³ Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen braucht es eine Mehrheit.

Art. 15

Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und den Kindergarten und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. der Antrag an den Gemeindevorstand bezüglich Anzahl der zu führenden Klassen;
2. der Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
3. die Ahndung von Verstößen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
4. die Genehmigung von Stundenplänen;
5. die Genehmigung von budgetrelevanten Schulanlässen;
6. der Entscheid über die Vorverlegung des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
7. der Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
8. der Entscheid über die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
9. der Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
10. der Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach zehn obligatorischen Schuljahren in Absprache mit der für die Oberstufe verantwortlichen Schulträgerschaft;
11. der Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
12. Der Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;

13. die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
14. der Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
15. der Erlass einer Disziplinarordnung;
16. die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
17. die Vorbereitung des Budgets (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung) zuhanden des Gemeindevorstands;
18. die Delegation eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Schulrat der Schulträgerschaft der Oberstufe;
19. die Überwachung des Unterhaltes der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung. Entscheide über allfällige anderweitige Verwendungen der Schulräume und Anlagen in Absprache mit der betroffenen Lehrperson.

Art. 16

Schulrats-präsidiump

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 17

Rechtsweg

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

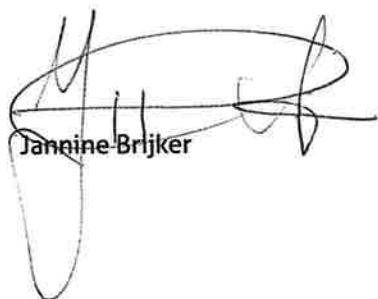
Art. 18

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 19. Juni 2020 und tritt nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie nach Erlass durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf das Schuljahr 2025/2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Gemeinde Masein

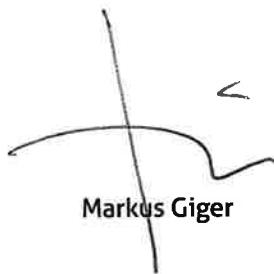
Gemeindepräsidentin:



Jannine Brijker



Aktuar:



Markus Giger